

Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
post.i2_19@bmdw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.266.109
06.05.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1570/2021/TK/MH
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl
4273

Datum
28.05.2021

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensserviceportalgesetz - USPG geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf mit dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung von Daten ("Once Only Prinzip") geschaffen werden sollen.

Ein direkter behördenübergreifender Austausch von Informationen soll dazu führen, dass Unternehmer dieselben Informationen nicht mehrmals an unterschiedliche Behörden oder Institutionen melden müssen. Der Entfall von bürokratischen Mehrfach- bzw. Doppelmeldungen für Unternehmer ist eine langjährige Forderung der WKÖ. Die Maßnahme ist daher vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung und der Modernisierung der Verwaltung positiv zu sehen.

II. Im Detail

Zu Z 1 (§ 2 Z 5)

Durch das gegenständliche Vorhaben wird der Grundstein dafür gelegt, dass Daten nur einmal erfasst werden müssen („Once Only Prinzip“). Ausgehend von der WFA soll es durch diese Maßnahme zu einer Entlastung von 144 Millionen Euro jährlich kommen. Die Wirtschaft drängt bereits seit Jahren auf eine massive bürokratische Entlastung der Unternehmen. Die vorgeschlagene Maßnahme ist daher aus Sicht der WKÖ zu begrüßen.

Es wird in Zukunft auch darauf zu achten sein, dass in den Materiengesetzen immer nur jene Datenweitergabe für den behördenübergreifenden Informationsaustausch für zulässig erklärt wird, die zu Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unbedingt notwendig ist.

Laut Erläuterungen sollen im Rahmen zukünftiger Vorhaben Unternehmenssituationen nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung optimiert und deren Abwicklung auf dem Unternehmensserviceportal technisch realisiert werden. Um das Potential dieser Entlastungsmaßnahme in der Praxis auch effektiv zu nutzen, sollten diese Maßnahmen daher so rasch wie möglich vorangetrieben werden. Auch eine Verknüpfung mit bereits bestehenden Datenbanken (z.B. EDM-Portal des BMK) sollte angedacht werden.

Die Umsetzung soll aus technischer Sicht mit einem zentralen Datenbus (Middleware) für den behördenübergreifenden Informationsaustausch gelöst werden. Hinsichtlich unternehmensbezogener Daten, sollte angedacht werden, auch die WK-Organisation in diesen Informationsaustauschprozess einzubinden, um die Mitgliederdaten laufend zu aktualisieren und so insbesondere auch den zielgerichteten Informationsfluss zu den Mitgliedern noch besser zu gewährleisten. Aufgrund zunehmender elektronischer Gewerbeanmeldungen sollte ein Datenaustausch im Hinblick auf Telefon-Nummern und E-Mail-Adressen etc. angestrebt werden.

Zu Z 2 (§ 6)

Laut § 6 Abs 4 sollen auch Leiterinnen/Leiter anderer Institutionen dazu verpflichtet werden, Informationsverpflichtungen zu melden. Dies betrifft in der WKO die Lehrlingsstellen und Meisterprüfungsstellen. Die technischen Rahmenbedingungen und Details für diese Meldungen sind allerdings noch nicht geklärt. Da in den nächsten Jahren damit zu rechnen ist, dass Schnittstellen in beide Richtungen implementiert und eventuell auch Prozesse bzw. Funktionalitäten in den diversen betroffenen Systemen adaptiert werden müssen, möchten wir anregen, in den weiteren Verordnungen des BDMW nach § 6 Abs 6 entsprechende Übergangsfristen vorzusehen.

Zu Z 3 (§ 7)

Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 7 zu prüfen, ist anzuregen, dass zumindest jenen Stellen, denen ein gesetzliches Begutachtungsrecht zukommt, Zugang zur Informationsverpflichtungsdatenbank gewährt wird.

Der Begriff „datenschutzrechtliche Vorgaben“ in § 7 ist insofern unbestimmt als unklar ist, ob damit auch Geheimnisse, Vertraulichkeitsbestimmungen oder Verwendungsbeschränkungen aus anderen Rechtsnormen als dem DSG oder der DSGVO gemeint sind. Es sollte daher zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass darunter z.B. auch das Statistikgeheimnis nach § 17 BStatG bzw. Art 20 Abs 2 EU-Statistik-Verordnung 223/2009 zu verstehen ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

